

# **Gesamtbetriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem**

zwischen der

- im Folgenden: Arbeitgeber -

- im Folgenden: Gesamtbetriebsrat -

- zusammen als „Betriebsparteien“ bezeichnet wird -

folgende Gesamtbetriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem geschlossen:

## **Präambel**

Für die Betriebsparteien ist die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften innerhalb des Unternehmens oberstes Gebot. Jeder Mitarbeitende trägt mit seiner Integrität und seinem gesetzes- sowie regelkonformen Verhalten (Compliance) zur guten Reputation, zum Vertrauen der Geschäftspartner, Wohlergehen aller Mitarbeitenden und zum nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei.

Von zentraler Bedeutung für eine funktionierende Compliance Organisation ist das frühzeitige Erkennen und Aufarbeiten von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und ggf. auch das bestehende Compliance-Management-System nachjustieren zu können. Dies erfordert in besonderer Weise die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden.

Das Unternehmen hat sich daher dazu entschlossen, das bereits bestehende konzernweite Meldesystem durch ein modernes Hinweisgebersystem zu ersetzen, welches vertrauliche und technisch sichere Kommunikationskanäle für (anonyme) Meldungen eröffnet sowie eine transparente, zügige und objektive Aufklärung sicherstellt.

Alle Mitarbeitenden werden ermutigt, über das Hinweisgebersystem mögliche Missstände oder Unregelmäßigkeiten im Unternehmen zum Wohle desselben und aller Mitarbeitenden zu melden.

Des Weiteren dient das Hinweisgebersystem dazu, Hinweise auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Das Hinweisgebersystem erfüllt damit auch die Funktion des Beschwerdeverfahrens im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für Hinweisgebende entlang der Lieferkette.

Ferner sollen durch das Hinweisgebersystem gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) erfüllt werden.

Mit dem Hinweisgebersystem ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird. Das Hinweisgebersystem dient weder als persönlicher "Kummerkasten" noch der Förderung von "Denunziantentum".

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden sowie Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 2 Einrichtung eines Hinweisgeberschutzsystems**

Der Arbeitgeber wird ein den Anforderungen des jeweils wirksamen Hinweisgeberschutzgesetzes genügendes Hinweisgebersystem im Unternehmen durch die anliegende Richtlinie zum Hinweisgebersystem einrichten.

Die Änderungen oder Aufhebung dieser Richtlinie sowie der Erlass, Änderung und Aufhebung von sie ergänzenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtbetriebsrates, soweit er ein Recht zur Mitbestimmung hat. Der Gesamtbetriebsrat wird hierzu rechtzeitig und umfassend beteiligt.

Die Betriebsparteien werden dabei sicherstellen, dass Hinweise anonym abgegeben werden können. Ferner sind Hinweisgeber zu schützen, indem ihre Hinweise im Grundsatz vertraulich gehandhabt werden und sie vor Repressalien im Unternehmen geschützt werden. Der Arbeitgeber wird Hinweisgeber für die Beschaffung von Informationen im Grundsatz nicht verantwortlich machen.

Ferner werden die Betriebsparteien sicherstellen, dass von Befragungen betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit haben, ein Mitglied des jeweils für den Mitarbeitenden zuständigen Betriebsrates hinzuzuziehen.

## **§ 3 Verhältnis zu Verfahren und Rechten nach dem Betriebsverfassungsgesetz**

Das Hinweisverfahren tritt nicht an die Stelle der Verfahren nach dem BetrVG, insbesondere dem Beschwerdeverfahren nach §§ 84, 85 BetrVG. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Die Rechte der Betriebsräte Externe, Behörden oder Dritte hinzuziehen und hierbei auch auf interne Rechtsverletzungen hinzuweisen, etwa aus seinem Überwachungsrecht aus § 80 Abs. 1 Nr. 1, aus § 89 Abs. 1 Satz 1 BetrVG bleiben unberührt. Die Betriebsparteien sind sich einig, dass Rechtsverstöße nicht geheimnisschutzfähig im Sinne des § 79 BetrVG sein können.

#### **§ 4 Datenschutz**

Der Betriebsparteien werden unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität der im Rahmen des Hinweisgebersystems zu verarbeitenden Daten alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

#### **§ 5 Laufzeit, Beendigung, Nachwirkung**

Die Betriebsvereinbarung wird wirksam mit ihrer Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Betriebsvereinbarung ist ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Monaten. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Betriebsvereinbarung wirkt im Falle ihrer Kündigung in Gänze nach.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich beide Seiten, für die ungültige Bestimmung eine neue, gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn der Früheren so weit wie möglich entspricht.

Kiel, 04.04.2024

Anlage: Richtlinie zum Hinweisgebersystem